

**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -
über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
im Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 2 des SächsKAG, § 6 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwaG) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda am 8.9.2004 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden einleiten, erhebt der Zweckverband Wasserversorgung Bischofswerda eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt für eine Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein. Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 Abgabensatz = maximaler Abgabensatz (A_{satz max.}).

(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 Abgabensatz = Umlagemasse

Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabenmaßstäblichen Personen im Entsorgungsgebiet = Abgabe pro Person.

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten.

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schadeinheit = Abgabe

- (3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt ab 1. Januar 2002 35,79 €

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband Wasserversorgung Bischofswerda schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

§ 4 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer nach entstehen der Abgabepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt. Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (3) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal zweitausendfünfhundert EURO geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 10.6.2004 des AZV Goldbach (jetziges Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau) außer Kraft.

Bischofswerda, den 8.9.2004

gez. Rückwardt, Verbandsvorsitzender